

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2025.250 vom 22. April 2026**

Ag Strafgericht, 2026-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2025.250](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.250)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.250 du 22 avril 2026

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.250 del 22 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erhob am 18. Februar 2025 An- klage gegen die Beschuldigte wegen mehrfachen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) eventualiter mehrfachen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB) und verlangte ihre Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tages- sätzen à Fr. 80.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 2'400.00, ersatzweise 30 Tage Freiheitsstrafe; die Beschuldigte sei zudem gestützt auf Art. 66 Abs. 1 lit. e StGB für 5 Jahre des Landes zu verweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschuldigten. Der Beschuldigten wird folgender Sachverhalt vorgeworfen: Die Beschuldigte erhielt im Zeitraum vom 01.05.2018 bis sie am 19.11.2019 ausgesteuert wurde, von der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Hierfür hatte sie gegenüber der Arbeitslosenkasse monatlich schriftlich mittels Formular "Angaben der versicherten Person" darüber Auskunft zu geben, ob und wann die Beschuldigte bei einem Arbeitgeber gearbeitet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und damit Einkommen erzielt hat. Von ihrem damaligen Wohnort am Q-Weg in R.\_\_\_\_\_ aus, erklärte die Be- schuldigte unterschriftlich im Formular "Angaben der versicherten Person" für den Monat Mai 2018 am 29.05.2018, für den Monat Juni 2018 am 26.06.2018, für den Monat Juli 2018 am 26.07.2018, für den Monat August 2018 am 27.08.2018, für den Monat September 2018 am 26.09.2018, für den Monat Oktober 2018 am 29.10.2018, für den Monat November 2018 am 28.11.2018, für den Monat Dezember 2018 am 14.12.2018, für den Monat Januar 2019 am 29.01.2019, für den Monat Februar 2019 am 27.02.2019, für den Monat März 2019 am 26.03.2019, für den Monat April 2019 am 24.04.2019, für den Monat Mai 2019 am 27.05.2019, für den Mo- nat Juni 2019 am 24.06.2019, für den Monat Juli 2019 am 24.07.2019, für den Monat August 2019 am 26.08.2019, für den Monat September 2019 am 25.09.2019, für den Monat Oktober 2019 am 25.10.2019 und für den Monat November 2019 am 22.11.2019 jeweils wahrheitswidrig, bei keinem Arbeitgeber gearbeitet und damit kein Einkommen erzielt zu haben, und reichte diese Formulare jeweils der Arbeitslosenkasse ein. In Tat und Wahrheit arbeitete die Beschuldigte in den vorgenannten Mo- naten auf Provisionsbasis für die B.\_\_\_\_\_ AG, S-Strasse, T.\_\_\_\_\_, wobei die Provisionszahlungen teilweise erst in den Folgemonaten nach den pro- visionspflichtigen Vertragsabschlüssen ausbezahlt wurden. Zusätzlich er- hielt die Beschuldigte von ihrem Arbeitgeber eine sog. "C.\_\_\_\_\_-Rente" von monatlich CHF 250.00, welche quartalsweise ausbezahlt wurde. In den Monaten Mai 2018 bis November 2019 erwirtschaftete die Beschul- digte folgende monatliche Bruttoeinkommen:

- 3 - Mai bis Dezember 2018 je CHF 250.00 CHF 2'000.00 Januar 2019 CHF 250.00  
Februar 2019 CHF 2'152.60 März 2019 CHF 250.00 April 2019 CHF 250.00 Mai 2019

CHF 250.00 Juni 2019 CHF 5'368.23 Juli 2019 CHF 3'255.80 August 2019 CHF 1'231.93  
September 2019 CHF 250.00 Oktober 2019 CHF 1'162.27 November 2019 CHF 1'162.27  
Total Bruttoeinkommen CHF 17'583.10 Die Beschuldigte erwirtschaftete in den Monaten  
Mai 2018 bis und mit No- vember 2019 damit ein Gesamtbruttoeinkommen von CHF  
17'583.10, wel- ches die Beschuldigte gegenüber der Arbeitslosenkasse verschwieg. Auch  
deklarierte die Beschuldigte die ihr ausbezahlten Löhne nicht in den Fol- gemonaten  
gegenüber der Arbeitslosenkasse. Aufgrund der unwahren Angaben in den genannten  
Deklarationsformulare und in der irrigen Ansicht, die Beschuldigte sei zwischen Mai 2018  
und November 2019 ohne Arbeit und damit ohne Einkommen gewesen, be- zahlte die  
Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau der Beschul- digten in Unkenntnis der  
vorgenannten Erwerbseinkommen in den Mona- ten Mai 2018 bis und mit November 2019  
Versicherungsleistungen im Um- fang von insgesamt CHF 13'573.30 netto aus, welche bei  
wahrheitsgemäs- ser Deklaration der Einkommen nicht zu leisten gewesen wären, wodurch  
der Arbeitslosenkasse ein Schaden in entsprechendem Umfang entstand. Die Beschuldigte  
wusste, hielt es aber zumindest für möglich und nahm zumindest billigend in Kauf, dass sie  
Einnahmen gegenüber der Öffentli- chen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau  
verheimlicht und dadurch zu Unrecht Versicherungsleistungen aus der  
Arbeitslosenversicherung erhält, die ihr nicht zustanden. Die Beschuldigte wusste und  
rechnete damit, dass die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau auf die  
Richtigkeit ihrer Angaben vertraute und vertrauen durfte.

### **E. 2.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse ge- nommen.

### **E. 2.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Patrick Stutz für das  
Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'604.90 auszurich- ten. 3. 3.1. Die  
erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse ge- nommen. 3.2. Die  
Gerichtskasse Zurzach wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen,  
Rechtsanwalt Patrick Stutz für das erstinstanzliche Ver- fahren eine Entschädigung von Fr.  
10'148.40 auszurichten.

- 16 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78  
ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen  
Eröffnung der voll- ständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde  
an das Schweize- rische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90,  
Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in  
elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100  
Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die  
Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw.  
eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter  
Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt.  
Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die  
Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).  
Für die Beschwerd- elegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 22. April 2026  
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der  
Gerichtsschreiber: Plüss Hungerbühler

### **E. 6**

Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das ist auch der Fall, wenn eine Berufung abgewiesen wird (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_761/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Obergericht beschliesst: 1. Auf die Berufung der Beschuldigten vom 6. Juni 2025 wird nicht eingetreten. 2. Auf die Anschlussberufung der Beschuldigten vom 28. Oktober 2025 wird eingetreten. Das Obergericht erkennt: 1. Die Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.